

Rechtliche Vorgaben des Bundes zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen werden umgesetzt

Der Kanton Graubünden setzt die rechtlichen Vorgaben des Bundes zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen im Zusammenhang mit der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches um. Die Regierung hat eine entsprechende Verordnung zur Umsetzung von Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erlassen. Diese tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Juni 2006 hatte die Bundesversammlung eine Revision des Zivilgesetzbuches im Bereich der häuslichen Gewalt und des Stalkings verabschiedet. Aufgrund des geltenden kantonalen Rechts besteht für den Kanton Graubünden insgesamt ein geringer Handlungsbedarf, da hinsichtlich der häuslichen Gewalt bereits eine kantonale Regelung im Polizeigesetz besteht. Konkret geht es bei der jetzigen Anpassung noch darum, die Zuständigkeit für Klagen zu bestimmen und für die Intervention im Krisenfall die zuständige Stelle zu bezeichnen. In der neuen Verordnung werden die Bezirksgerichte als richterliche Behörden und für die Intervention im Krisenfall sowie die sofortige Ausweisung die Kantonspolizei als zuständige Stelle bezeichnet. Ausserdem wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit das Amt für Justizvollzug eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen betreiben kann.